

Verpflichtende Abfalltransporte innerhalb Österreichs per Bahn oder alternativer Verkehrsmittel

Nach § 15 Abs. 9 bzw. § 69 Abs. 10 AWG 2002

Berechnung der Transportstrecke und der „25%-Ausnahme“ (Vorabprüfung)

Entsprechend § 15 Abs. 9 bzw. § 69 Abs. 10 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) besteht grundsätzlich die Verpflichtung, Abfalltransporte per Bahn oder mit anderen Verkehrsmitteln mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) durchzuführen, wenn die Strecke auf der Straße eine bestimmte km-Länge in Österreich überschreitet.

Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die im Falle des Bahntransports auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen, im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße, 25% oder mehr betragen würde. Diese Ausnahme hat den Zweck, die Verpflichtung zur Wahl der Bahn bzw. eines alternativen Verkehrsmittels nur auf jene Fälle zu beschränken, in denen sich dadurch auch eine wesentliche Reduzierung der zurückzulegenden Transportstrecke auf der Straße (innerhalb Österreichs) ergibt.

Die Verpflichtung, Abfalltransporte per Bahn oder per alternativem Verkehrsmittel durchzuführen, besteht zudem nur, wenn auch die technische Möglichkeit besteht, dass der Transport alternativ abgewickelt werden kann, dh. insbesondere, dass für die relevante Strecke auch alternative Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, z.B. eine Bahnstrecke vorhanden ist.

Innerstaatliche Abfalltransporte

Die Berechnung zur Feststellung, ob die "25%-Ausnahme" gilt, erfolgt in zwei Schritten.

Allgemeines zur Streckenberechnung (1. Schritt)

Überschreitet die Strecke auf der Straße zwischen Bestimmungsort und Versandort ab 1. Jänner 2023 300 km, ab 1. Jänner 2024 200 km bzw. ab 1. Jänner 2026 100 km, fällt der Abfalltransport grundsätzlich unter die Verpflichtung. Als Maßstab ist die schnellste Strecke (dh. die Strecke mit der kürzesten Fahrtzeit zwischen Versand- und Bestimmungsort) heranzuziehen (es sind nur per LKW befahrbare Routen zu berücksichtigen).

Fällt der Transport aufgrund der Überschreitung der Straßenkilometer (Straßen-km) grundsätzlich unter die Verpflichtung, so ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die „25%-Ausnahme“ zutrifft.

„25%-Ausnahme“ (2. Schritt)

Zur Berechnung, ob die „25% –Ausnahme“ zutrifft, sind die Straßen-km im Falle eines Bahntransports für die Transporte vom Versandort zu der nächsten Verladestelle und von der Entladestelle, die dem Bestimmungsort am nächsten ist, zum Bestimmungsort zu berechnen und die Summe daraus zu bilden. Die Summe dieser Straßen-km ist mit dem berechneten schnellsten Transportweg für einen ausschließlich auf der Straße erfolgenden Transport zu vergleichen: Ergeben die im Falle des Bahntransports jedenfalls zurückzulegenden Straßen-km zumindest 25% der Straßen-km, die bei einem ausschließlich auf der Straße durchgeführten Transport zurückgelegt werden, so fällt der Transport nicht unter die Verpflichtung, diesen Transport per Bahn bzw. mit einem alternativen Verkehrsmittel durchzuführen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Verlade- und Entladestellen sind bei dieser Berechnung auch jene der beteiligten Unternehmen (private Bahnanschlüsse) und Ver- bzw. Entladestellen der rollenden Landstraße zu berücksichtigen.

Grenzüberschreitende Abfalltransporte

Allgemeines zur Streckenberechnung (1. Schritt)

Die Verpflichtung, Abfalltransporte innerhalb Österreichs per Bahn oder per alternativem Verkehrsmittel durchzuführen, gilt auch für grenzüberschreitende Abfalltransporte (Verbringung aus Österreich, Verbringung nach Österreich, Verbringung durch Österreich, im Folgenden: Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr). Auch in diesem Fall ist für das Zutreffen der Verpflichtung nur die Länge der Transportstrecke innerhalb Österreichs relevant, dh. im Fall

- der Einfuhr von Abfällen ist die Straßentransportstrecke vom Grenzübergang bis zum Bestimmungsort
- der Durchfuhr ist die Straßentransportstrecke zwischen den beiden Grenzübergängen
- der Ausfuhr ist die Straßentransportstrecke vom Versandort bis zum Grenzübergang

heranzuziehen.

Sofern die genaue Route nicht angegeben wird, wird die schnellste Strecke herangezogen. Ist bei notifizierungspflichtigen Abfällen eine genaue Transportroute angegeben, so ist diese heranzuziehen. Falls die Abfälle im Rahmen einer Notifizierung von mehreren Versandorten exportiert werden, hat diese Berechnung für jede einzelne Transportstrecke zu erfolgen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den innerstaatlichen Abfalltransporten.

„25%-Ausnahme“ (2. Schritt)

Grundsätzlich gilt dabei, dass sich die Verpflichtung zum Transport per Bahn oder mit einem alternativen Verkehrsmittel auf die gesamte innerösterreichische Strecke bezieht, wobei jeweils die der Transportroute am nächsten gelegene inländische Verladestelle bzw. inländische Entladestelle der Berechnung zugrunde zu legen ist. Verladestellen der beteiligten Unternehmen und Verladestellen der rollenden Landstraße sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind für die Berechnung der „25%-Ausnahme“ die jeweils schnellsten Straßentransportstrecken zu summieren. Dabei gilt:

- Bei Ausfuhr:
Summe der Straßentransportstrecke vom Versandort zur der am nächsten gelegenen inländischen Verladestelle und der Straßentransportstrecke von der, der Grenze am nächsten gelegenen inländischen Entladestelle zum Grenzübergang.
- Bei Einfuhr:
Summe der Straßentransportstrecke vom Grenzübergang zur der, der Grenze am nächsten gelegenen inländischen Verladestelle und der Straßentransportstrecke von der zum Bestimmungsort am nächsten gelegenen inländischen Entladestelle zum Bestimmungsort.
- Bei Durchfuhr:
Summe der Straßentransportstrecke vom Grenzübergang zur der Grenze am nächsten gelegenen inländischen Verladestelle und der Straßentransportstrecke von der der Grenze am nächsten gelegenen inländischen Entladestelle zum Grenzübergang.

Die Summe dieser Straßen-km ist mit dem berechneten schnellsten Transportweg für den ausschließlich auf der Straße erfolgenden Transport zu vergleichen: Beträgt die Strecke 25% oder mehr des in Österreich zurückzulegenden Transportweges, im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße, ist die „25%-Ausnahme“ anwendbar.

Nachweispflicht

Das Zutreffen dieser Ausnahme ist durch eine nachvollziehbare Berechnung der jeweiligen Straßenrouten nachzuweisen.

Hinweis: Der Nachweis, dass durch die Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die elektronische Plattform (neben der gesetzlich normierten Kapazitätsabfrage) bietet eine entsprechende Möglichkeit zur Berechnung an, die den Nachweis des Zutreffens der „25%-Ausnahme“ ermöglicht. Zu diesem Zweck soll die Plattform auch mit einem entsprechenden Routenplaner hinterlegt werden, der die Verlade- und Entladestellen beinhaltet. Im Rahmen der Kontrolle bzw. der Prüfung der Plausibilität der Angaben werden die Routenberechnungen anhand dieses Routenplaners erfolgen.

Bis zur Einrichtung der elektronischen Plattform ist der bei der Berechnung verwendete Routenplaner anzugeben.

Beispiele (berechnet mit Google Maps)

Beispiel 1:

Transport: Durchführung von Abfällen aus Slowenien (Versandort: Ljubljana) durch Österreich über den Grenzübergang Spielfeld und Grenzübergang Suben nach Deutschland (Bestimmungsort: Dresden).

1. Schritt: Berechnung der zurückzulegenden Distanz innerhalb Österreichs anhand der angegebenen Strecke:

Straßen-km in Österreich: 306 km (Grenzübergang Spielfeld bis Grenzübergang Suben), dh. Abfalltransport fällt ab 1. Jänner 2023 grundsätzlich unter die Verpflichtung.

2. Schritt: Berechnung des Zutreffens der „25%-Ausnahme“:

- Nächste Verladestelle in Grenznähe: Leibnitz
- Nächste Entladestelle in Grenznähe: Schärding
- Grenzübergang Spielfeld bis Leibnitz: ca. 20 km
- Schärding bis Grenzübergang Suben: ca. 8 km

Die Summe der Straßen-km im Falle des Bahntransports beträgt 28 km; dies ist 12% der Transportstrecke im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße. Die „25%-Ausnahme“ ist nicht anwendbar.

Hinweis: Zwischen Maribor und Wels wird die rollende Landstraße angeboten

Ergebnis: Der Transport fällt unter die Verpflichtung. Für den Transport hat eine Abfrage auf der digitalen Plattform zu erfolgen.

Beispiel 2:

Transport: Durchfuhr von Abfällen aus Italien (Versandort: Padua) über den Grenzübergang Arnoldstein und Grenzübergang Kittsee in die Slowakei (Bestimmungsort: Senec).

1. Schritt: Straßen-km in Österreich: 436 km (Grenzübergänge Arnoldstein bis Kittsee), dh. Abfalltransport fällt ab 1. Jänner 2023 grundsätzlich unter die Verpflichtung.

2. Schritt:

- Nächste Verladestelle in Grenznähe: Arnoldstein
- Nächste Entladestelle in Grenznähe: Götzendorf
- Grenzübergang Arnoldstein bis Bahnhof Arnoldstein: 10 km
- Götzendorf bis Grenzübergang Kittsee: 50 km

Die Summe der Straßen-km im Falle des Bahntransports beträgt 60 km; dies sind ca. 14 % der Transportstrecke im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße. Die „25%-Ausnahme“ ist nicht anwendbar.

Ergebnis: Der Transport fällt unter die Verpflichtung. Für den Transport hat eine Abfrage auf der digitalen Plattform zu erfolgen.

Beispiel 3:

Transport: Ausfuhr von Abfällen aus Österreich (Versandort: Zwettl) über den Grenzübergang Drasenhofen /Mikulov nach Tschechien (Bestimmungsort: Olmütz).

1. Schritt: Straßen-km in Österreich: 178 km (Zwettl bis Grenzübergang), dh. Abfalltransport fällt ab 1. Jänner 2026 grundsätzlich unter die Verpflichtung.

2. Schritt:

- nächstgelegene Verladestelle: Bahnhof Zwettl
- nächste Entladestelle zur Grenze: Hohenau
- Zwettl bis Bahnhof Zwettl: 0 km
- Entladestelle bis Grenzübergang: 33 km

Die Summe der Straßen-km im Falle des Bahntransports beträgt 33 km; dies sind ca. 19% der Transportstrecke im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße. Die „25%-Ausnahme“ ist nicht anwendbar.

Ergebnis: Der Transport fällt unter die Verpflichtung. Für den Transport hat eine Abfrage auf der digitalen Plattform zu erfolgen.

Beispiel 4:

Transport: Einfuhr von Abfällen von Deutschland (Versandort: Hannover) über Grenzübergang Suben nach Österreich (Bestimmungsort: Wiener Neustadt).

1. Schritt: Straßen-km in Österreich: 308 km (Suben bis Wiener Neustadt), dh. Abfalltransport fällt ab 1. Jänner 2023 unter die Verpflichtung.

2. Schritt:

- Nächstgelegene Verladestelle in Grenznähe: Schärding
- Nächstgelegene Entladestelle: Firma verfügt über eigene Verladestelle
- Grenzübergang Suben bis Schärding: 8 km
- Entladestelle bei der Verwertungsanlage: 0 km

Die Summe der Straßen-km im Falle des Bahntransports beträgt 8 km; dies sind ca. 3% der Transportstrecke im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße. Die „25%-Ausnahme“ ist nicht anwendbar.

Ergebnis: Der Transport fällt unter die Verpflichtung. Für den Transport hat eine Abfrage auf der digitalen Plattform zu erfolgen.

Beispiel 5:

Transport: Innerstaatlicher Transport von Abfällen von Sölden (Tirol) nach Lienz

1. Schritt: Straßen-km in Österreich: 250 km dh. Abfalltransport fällt ab 1. Jänner 2025 unter die Verpflichtung.

2. Schritt:

- Nächstgelegene Verladestelle: Imst-Pitztal
- Nächstgelegene Entladestelle: Maishofen-Saalbach
- Sölden bis Imst-Pitztal: 48 km
- Entladestelle Maishofen-Saalbach bis Lienz: 97 km

Die Summe der Straßen-km im Falle des Bahntransports beträgt 145 km; dies sind ca. 58 % der Transportstrecke im Falle eines ausschließlichen Transports auf der Straße. Die „25%-Ausnahme“ ist anwendbar.

Ergebnis: Der Transport fällt nicht unter die Verpflichtung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass (hier: ab 1. Januar 2025) Nachweise über die Berechnung (einschließlich der Berechnungsgrundlage) beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 15. Juli 2022

E-Mail: aufschiene@bmk.gv.at

Erstellt am: 15. Juli 2022